

Statuten

Verein Pro Senectute Amt Frutigen

I. Name, Sitz, Zugehörigkeit und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Verein Pro Senectute Amt Frutigen“ besteht seit dem 13.02.1930 ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB (nachfolgend „Verein“ genannt) auf unbestimmte Dauer. Dieser Verein besteht für das Amt Frutigen. Der Sitz des Vereins befindet sich jeweils am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Verein bildet eine Sektion von „Pro Senectute Kanton Bern“, der seinerseits der Schweizerischen Stiftung Pro Senectute - Für das Alter (nachfolgend „Pro Senectute Schweiz“ genannt) angehört. Er anerkennt damit die Stiftungsurkunde von Pro Senectute Schweiz, die allgemein verbindlichen Richtlinien und Weisungen, sowie die spezifischen Anordnungen des Stiftungsrates von Pro Senectute Schweiz, sowie die Statuten und die Erlasse von Pro Senectute Kanton Bern als für sich gültig, soweit diese im Rahmen des Vereinszweckes liegen.

Art. 3 Zweck

Der Verein ist eine soziale Dienstleistungsorganisation für alle Senioren und deren Angehörige. Er bezweckt das Wohl der älteren Menschen zu erhalten und zu fördern und erfüllt die folgenden Aufgaben:

- a) Mittels aktiver Öffentlichkeitsarbeit die Dienstleistungen und das Pro Senectute Gedankengut verbreiten.
- b) Betriebe wie Alters- und Pflegeheime, Alterswohnungen errichten und operativ betreiben.
- c) Andere Einrichtungen der Alterspflege und Altersfürsorge unterstützen und fördern, sei es allein, sei es durch Zusammenarbeit mit Institutionen gleichen oder ähnlichen Zweckes.
- d) Angebote und Dienstleistungen für Senioren aktiv mitgestalten.
- e) Finanzmittel zugunsten der Senioren beschaffen.

Der Verein beteiligt sich an der „Pro Senectute Berner Oberland“.

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter.

Bemerkung: In der Regel wurde einfachheitshalber die männliche Form verwendet. Mit dieser Schreibweise sind immer auch die weiblichen Betroffenen angesprochen.
--

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Als Mitglieder können dem Verein beitreten:

- a) Die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Frutigen.
- b) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes.
- c) Natürliche Personen.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Auflösung der juristischen Person oder Tod.

Die Austrittserklärung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Verein schriftlich mitzuteilen.

Bleiben zwei aufeinanderfolgende Mitgliederbeiträge unbegründet aus, erlischt die Mitgliedschaft.

Austretende Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 6

Die Vereinsversammlung kann Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausschliessen.

III. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- I. Die Vereinsversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Die Betriebsleiter
- IV. Die Kontrollstelle

III.I Vereinsversammlung

Art. 8 Zusammensetzung, Stimmrecht

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Delegierte der Gemeinden
- b) Delegierte der juristischen Personen
- c) Natürliche Personen

Anzahl Delegierte je Einwohnergemeinde:

- Einwohnerzahl < 1000: 2 Delegierte
- je weitere 1000 Einwohner: 1 zusätzlicher Delegierter
- Einwohnerzahl > 10'000: maximal 10 Delegierte

Alle stimmberechtigten Teilnehmenden an der Vereinsversammlung besitzen je eine Stimme.

Art. 9 Einberufung und Geschäftsabwicklung

Die Vereinsversammlung findet jährlich, nach Abschluss des Rechnungsjahres, in der ersten Jahreshälfte statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum, unter Angabe der Traktandenliste, mittels Publikation im Amtsanzeiger Frutigen. Gemeinden und juristische Personen werden überdies schriftlich eingeladen.

Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Vorbehalten wird der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.

In der Regel führt der Präsident den Vorsitz; bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Die Vereinsversammlung beschliesst mit Ausnahme von Statutenänderungen und Entscheiden über die Auflösung des Vereins mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten und Mitglieder.

Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten das absolute Mehr erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen entscheidet das Los.

Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen geheim falls dies der Vorstand oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Für den Ausschluss des Stimmrechts gilt Art. 68 ZGB (Interessenkonflikt): Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung

1. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Kontrollstelle
3. Festlegen des Mitgliederbeitrages
4. Genehmigung der Vereinsstrategie
5. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Budgets des Vereins
6. Genehmigung der Jahresberichte sowie Kenntnisnahme der Budgets und Jahresrechnungen der Betriebe
7. Behandlung der von den Mitgliedern und vom Vorstand gestellten Anträge
8. Beschlussfassung über alle Ausgaben die im Einzelfall die folgenden Beträge übersteigen:
 - a) für Vereinstätigkeiten Fr. 20'000.-
 - b) für eigene Betriebe Fr. 100'000.-
9. Kauf/Verkauf/Tausch/Belastung von Grundstücken, sofern Fr. 20'000.- übersteigend
10. Ausschluss von Mitgliedern
11. Entlastung des Vorstandes
12. Abänderung der Statuten
13. Auflösung des Vereins

III.II Vorstand

Art. 11 Wahl

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er besteht aus 7 bis 9 Personen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt höchstens 12 Jahre und endet mit dem Ablauf der betreffenden Wahlperiode.

Angebrochene Amtsperioden fallen ausser Betracht.

Der Präsident kann für eine zusätzliche Amtsdauer gewählt werden.

Art. 12 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst, er ernennt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und wählt den Sekretär und Kassier. Falls Kassier und Sekretär nicht aus dem Vorstand rekrutiert werden können, kann der Vorstand externe (ohne Stimmrecht) wählen.

Art. 13 Einberufung und Geschäftsabwicklung

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Ersuchen von 3 Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von 10 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich durch den Präsidenten, mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin,

unter Bekanntgabe der Traktanden und Beilage der für die Behandlung der Geschäfte notwendigen schriftlichen Unterlagen.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, wenn den Mitgliedern die Traktanden mit den Anträgen und schriftlichen Unterlagen zur Stellungnahme zugestellt werden. Die Beschlüsse sind ordentlich zu protokollieren. Das Zirkulationsverfahren ist ausgeschlossen, wenn ein Vorstandsmitglied dieses Vorgehen im Einzelfall ausdrücklich ablehnt.

Die Verhandlungen des Vorstandes werden protokolliert.

Die Betriebsleiter nehmen in der Regel an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und mit Antragsrecht teil.

Präsident oder Vizepräsident zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu Zweien mit dem Sekretär oder dem Kassier. Für den untergeordneten Schriftwechsel genügen die Einzelunterschriften von Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Bezüglich des Vereins:

1. Leiten des Vereins und sicherstellen des Vereinszweckes
2. Sicherstellen der Umsetzung der Strategie
3. Vertreten des Vereins nach aussen
4. Wahl des Delegierten in den Gesellschaftsrat der „Pro Senectute Berner Oberland“
5. Erwerb der Mitgliedschaft bei Institutionen, die ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgen
6. Einsetzen von temporären Ausschüssen, in der Regel unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes, für die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen
7. Wählen von Fachpartnern
8. Erstellen von Vereinsjahresbericht, -jahresrechnung und -jahresbudget
9. Bewirtschaften des Vereinsvermögens gemäss Art. 18
10. Entgegennahme von Schenkungen, sofern die damit verbundene einmalige Belastung den Betrag von Fr. 20'000.- nicht übersteigt
11. Entscheid über Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von Fr. 20'000.- im Einzelfall
12. Inkasso der Mitgliederbeiträge und Führen des Mitgliederverzeichnisses
13. Erledigung aller Vereinsgeschäfte, die durch diese Statuten nicht anderen Organen übertragen sind

Bezüglich der Betriebe:

14. Aufsicht und strategische Führung der Betriebe
15. Genehmigung der Betriebsgrundlagen (Leitbild, Strategie, Personalgrundlagen, Unterschriften/Kompetenzenregelung, Versicherungen, etc.)
16. Anstellung, Führung, Gehaltseinstufung und Entlassung der Betriebsleiter
17. Genehmigung der Betriebsbudgets und der Jahresrechnungen
18. Entscheid über Ausgaben der Betriebe bis zum Betrag von Fr. 100'000.- im Einzelfall
19. Sicherstellen des Informationsflusses zwischen Vorstand und Betrieb mittels einer definierten Begleitperson aus dem Vorstand, je Betrieb

III.III Betriebsleiter

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Die Betriebsleiter stellen die operativen Tätigkeiten sicher und setzen diese gemäss dem aktuellen Organisations-Handbuch um. Bei einer Mehrpersonen-Betriebsleitung muss ein Mitglied den Vorsitz haben.

1. Operative Führung des Betriebes gemäss den Betriebsgrundlagen (Leitbild, Strategie, Personalgrundlagen, Unterschriften/Kompetenzenregelung) und allen anderen relevanten gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften
2. Unterhalt und Weiterentwicklung eines betriebsinternen Qualitätsmanagement-Systems
3. Verantwortlich im Rahmen des bewilligten Betriebsbudgets
4. Anstellung und Entlassung des Personals
5. Quartalsmässiges Reporting über den Geschäftsgang z.H. Vorstand
6. Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit
7. Sicherstellen der Zusammenarbeit mit dem Verein, den übrigen Betrieben des Vereins, allen Partnern, Behörden, etc.
8. Umsetzung der vom Vorstand übertragenen Aufgaben
9. Zeichnungsberechtigung gemäss separater Unterschriften- und Kompetenzenregelung

III.IV Kontrollstelle

Art. 16 Organisation und Aufgaben

Die Prüfung der Betriebs- und Vermögensrechnung wird einer unabhängigen und beruflich befähigten Kontrollstelle, die die fachlichen Anforderungen von Pro Senectute Schweiz erfüllt, übertragen. Sie legt der Vereinsversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

Neben den gesetzlichen Prüfaufgaben prüft sie die Einhaltung der Vorgaben von Pro Senectute Schweiz und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF).

Die Amtsdauer beträgt ein Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Vereinsversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV Finanzielles

Art. 17

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus folgenden Mitteln:

1. Mitgliederbeiträge
2. Finanzmittelbeschaffung
3. Spenden und Schenkungen
4. Ertrag des Vermögens

Art. 18

Das Vermögen ist zweckmässig anzulegen und durch den Finanzverantwortlichen unter Aufsicht des Vorstandes zu bewirtschaften. Spekulative Anlagen sind nicht gestattet.

Die Bewirtschaftung der Fonds wird in Reglementen festgelegt.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 21

Die Handhabung von Entschädigungen und Spesen werden vom Vorstand festgelegt.

V Schlussbestimmungen

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital treuhänderisch durch den steuerbefreiten Verein "Pro Senectute Kanton Bern" verwaltet. „Pro Senectute Kanton Bern“ hat dafür zu sorgen, dass Gewinn und Kapital für die offene Altersarbeit im Amt Frutigen verwendet werden.

Art. 23

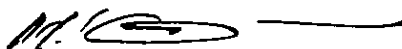
Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 15. Mai 2002. Sie sind an der Vereinsversammlung vom 23.05.2006 angenommen worden und treten mit der Genehmigung durch den Vorstand von „Pro Senectute Kanton Bern“ vom 11.08.2006 sofort in Kraft.

Der Präsident:



Alfred Schmid

Der Sekretär:

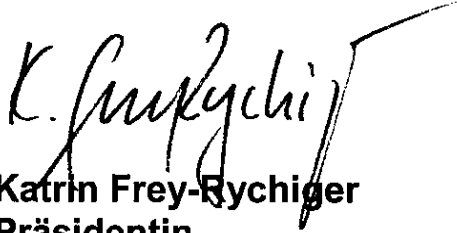


Markus Kaltenrieder

Genehmigung

Die von der Vereinsversammlung Pro Senectute Frutigen am 23. Mai 2006 angenommenen Statuten wurden an der Sitzung des Kantonalvorstandes vom 11. August 2006 genehmigt.

Pro Senectute Kanton Bern



Katrin Frey-Rychiger
Präsidentin



Marcel Schenk
Geschäftsleiter